

Meier zustand²⁷⁾. Hier war es nicht der Meier, der davon profitierte, sondern die Kanoniker. Der Grundbesitz von St. Chéron war also in zwei rechtlich und landwirtschaftlich verschieden organisierte Teile gegliedert. Diese Zweiteilung spiegelte sich auch in den Einkünften der Kanoniker wider. Von dem vom Stift aus bewirtschafteten Gut erhielten sie Ernteanteile, die mit denen des *praepositus* eine gleiche Größe haben sollten. Daneben besaß jeder Kanoniker seine *mansio*. Die *mansio* hatte er gegen Zins verpachtet. Die Erträge, die auf der *mansio* erwirtschaftet wurden, gehörten ihm also nicht. Dennoch hatte er sich bei der Begründung des Leiheverhältnisses einen Anteil am Ertragsgewinn vorbehalten. Durch die Erwähnung dieser *cirotheca* in der Urkunde erfahren wir auch zugleich, daß die *mansiones* groß genug waren, um über die Versorgung der Insassen hinaus, Erträge zu liefern, die auf dem jährlichen Getreidemarkt des *burgus*, der wohl mit dem städtischen Markt am Fest von Mariae Geburt, am 8. September, zusammenfiel, verkauft wurden.

In der Urkunde ist noch von einer anderen *cirotheca venditionis* die Rede. Falls ein Teil des Stiftslandes veräußert werden müsse, sollten die Kanoniker und der *praepositus* gleicherweise eine solche *cirotheca* bekommen. Wenn das Wort *cirotheca* hier die gleiche Bedeutung hat wie an der eben erörterten Stelle — und es gibt keinen Grund, daran zu zweifeln —, dann muß es außer den Kanonikern und dem *praepositus* noch einen dritten gegeben haben, der an dem Erlös dieses Verkaufes partizipierte. Dieser dritte kann nur das Stift selbst beziehungsweise der Heilige gewesen sein. Die Urkunde sieht also schon die Möglichkeit der Umwandlung eines Teiles des in Grund und Boden bestehenden Stiftvermögens in Geld vor. Die *cirotheca*, die dabei dem *praepositus* und den Kanonikern zufallen sollte, war nicht ein Anteil an den Vermögenserträgen, sondern am Vermögen selbst. Die Urkunde erlaubte somit einen Vermögensabbau des Stiftes zugunsten der jeweiligen Pfründeninhaber. Sie rechnet jedoch nicht normalerweise mit solchen Aktionen, sondern trifft ihre Regelung nur für den Fall der Not. Man wird an von außen dem Stift auferlegte Lasten außergewöhnlicher Art, besonders an Abgabeforderungen im Kriege, gedacht haben. In diesem Fall wollten die Pfründeninhaber gewissermaßen eine einmalige Entschädigung für eine bleibende Verringerung ihrer Pfründeneinnahmen haben.

Das Hauptanliegen der Urkunde ist eine Abgrenzung der Rechte von *praepositus* und Kanonikern. Der *praepositus*, der die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung der unmittelbaren Stiftsländereien hatte, besaß dadurch natürlich Möglichkeiten der Bereicherung, die die Kanoniker nicht hatten. Die Urkunde erwähnt gewissermaßen als Beispiel Zuwendungen, die der *praepositus* von einem durch ihn einzusetzenden Meier entgegennehmen könnte. Den Kanonikern gelang es durch den Vertrag, den die Urkunde festhält, diese Möglichkeiten dem *praepositus* im wesentlichen zu beschneiden. Sie verstanden seine Arbeit weitgehend als ehrenamtlich. Lediglich Abfallprodukte der Getreidewirtschaft, Unkraut, Mischfutter, Erbsen und Mispeln sollten dem *praepositus* zustehen. Außerdem hatte er einen etwas größeren Anteil an den Altareinkünften als die Kanoniker. Der Backofen und das Land von Gasville waren wohl durch den Willen des Schenkers dem derzeitigen *praepositus* auf Lebenszeit zugesichert. Die Scheune stand unter der Aufsicht des *praepositus*. Die Verteilung der Ernteanteile erfolgte offenbar nach dem Dreschen. Denn für das Stroh sieht die Urkunde eine besondere Regelung wiederum mit dem

²⁷⁾ Vgl. Cartulaire de l'abbaye de St. Père de Chartres 1 (1840) S. CXXIV. Dort ist *cirotheca* gleich *ganni*. Über *ganni* vgl. auch E. Perroy, La terre et les paysans en France aux XII^e et XIII^e siècles (1956) S. 50 ff.